



0076/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu den Arbeitsbedingungen für das Reinigungspersonal in Hotels in der Europäischen Union

Tania González Peñas (GUE/NGL), Enrique Calvet Chambon (ALDE), Brando Benifei (S&D), Thomas Händel (GUE/NGL), Siôn Simon (S&D), Laura Agea (EFDD), Jean Lambert (Verts/ALE), Kostadinka Kuneva (GUE/NGL), Ernest Urtasun (Verts/ALE), Merja Kyllönen (GUE/NGL), Eleonora Forenza (GUE/NGL)

Fristablauf: 12.12.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu den Arbeitsbedingungen für das Reinigungspersonal in Hotels in der Europäischen Union¹

1. Das Reinigungspersonal in Hotels ist für die allgemeine Reinigung und die Sauberkeit der Räume verantwortlich. Die Reinigung von Hotels wird großteils ausgelagert, und in diesem Bereich sind fast ausschließlich Frauen tätig. Reinigungskräfte verdienen bisweilen nur wenig, obwohl sie eine körperlich anstrengende Tätigkeit verrichten. Wenn es überhaupt Ausbildungsangebote gibt, sind sie von geringer Qualität. Dadurch und infolge der Tatsache, dass es nur wenigen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen gibt, kommt es zu vielen Arbeitsunfällen.
2. In Artikel 30 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit („Rahmenrichtlinie“) wird Arbeitnehmern das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen eingeräumt.
3. Die Kommission wird aufgefordert, die Lage von Reinigungskräften in Hotels in der EU zu überwachen und zu bewerten und eine Untersuchung durchzuführen, damit Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Reinigungspersonal in Hotels in den Mitgliedstaaten ausgesprochen werden können.
4. Damit Hotels die Arbeitsbedingungen für ihr Personal verbessern, sollte die Kommission ein unionsweites Bewertungssystem einführen, das neben Angaben zur Qualität des Services und der Sauberkeit auch Informationen über die Arbeitsbedingungen enthält.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.